

# »»» Allgemeine Bestimmungen Fernabsatz

## Informationen zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung mit Verbrauchern im Fernabsatz betreffend die Zinsregelung, gültig für folgende Programme

**Bayerisches Gebührendarlehen für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge (169)**

**Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen (175)**

**Bayerisches Studienbeitragsdarlehen (176)**

**Hamburger Studiendarlehen (177)**

**Studiengebührendarlehen Saarland (178)**

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns

- eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über ein Bayerisches Gebührendarlehen für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge oder ein Bayerisches Studienbeitragsdarlehen (im Weiteren „Ergänzungsvereinbarung“), oder
- eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über ein Niedersachsen Studienbeitragsdarlehen (im Weiteren „Ergänzungsvereinbarung“), oder
- eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über ein Hamburger Studiendarlehen (im Weiteren „Ergänzungsvereinbarung“) oder
- eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über ein Studiengebührendarlehen Saarland (im Weiteren „Ergänzungsvereinbarung“)

(sämtliche Darlehensverträge der oben aufgeführten Programme im Weiteren auch „Studienbeitragsdarlehen“ genannt)

abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

### **A. Allgemeine Informationen zur KfW**

#### **1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW**

Die KfW ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt  
Telefon: 069 7431-0  
Telefax: 069 7431-2944

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Für die Studienbeitragsdarlehen ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn

Telefon: 0800 5399003 (kostenfrei)

Telefax: 069 7431-950

**Internet:** [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**E-Mail:** [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

erreichen.

### 2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Stefan Wintels (Vorsitzender), Katharina Herrmann, Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiß.

### 3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen. Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

### 4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung der Vorschriften

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdiensteverträge in
  - a) den §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,
  - b) der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
  - c) der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank  
Schlichtungsstelle  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Fax +49 (0)69 709090-9901

E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Über die Schlichtung für die zuvor genannten Streitigkeiten hinaus nimmt die KfW bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag über ein oben genanntes Studienbeitragsdarlehen an außergerichtlichen Schlichtungsverfahren nicht teil.

### **B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung**

#### **1. Wesentliche Leistungsmerkmale**

Die KfW bietet mit dem Studienbeitragsdarlehen die Überlassung eines Geldbetrages auf Zeit gegen Entgelt an.

Mit Abschluss der Ergänzungsvereinbarung wird geregelt, wie ab dem Datum der Zinsanpassung die Verzinsung des betreffenden Studienbeitragsdarlehens geregelt wird und wie die Verzinsung berechnet wird, wenn der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz wegfällt.

#### **2. Preise**

- a. Für den Zeitraum ab dem Beginn der Zinsanpassung bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens gilt als Zinssatz für den jeweils aufgenommenen Darlehensgesamtbetrag ab dem 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr maximal die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines in der Ergänzungsvereinbarung ausgewiesenen Aufschlags. Falls die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.

Wenn der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz wegfällt, wird der Zinssatz für jede nach dem Wegfall des 6-Monats-EURIBOR beginnende Zinsperiode von der KfW wie folgt bestimmt: Der Zinssatz ist dann für jede Zinsperiode, die nach dem Wegfall des EURIBOR beginnt, gleich der als Prozentsatz per annum ausgedrückten, von der KfW dem Darlehensnehmer mitgeteilten Summe aus den für den maßgeblichen Zinsfeststellungstag 01.04. bzw. 01.10. ermittelten, in Prozent ausgedrückten Kosten der KfW für die Refinanzierung eines Betrages, der dem noch ausstehenden Darlehensbetrag entspricht (im folgenden „KfW-Refinanzierungskosten“) zuzüglich des in der Ergänzungsvereinbarung ausgewiesenen Aufschlags. Die KfW wird den Darlehensnehmer informieren, wenn sich nach Einschätzung der KfW ein für den Vertragszweck geeigneter Ersatz für den EURIBOR nach dessen Wegfall herausgebildet hat. Steht ein solcher alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung, kann die KfW diesen (anstelle der KfW-Refinanzierungskosten) für die Ermittlung des Zinssatzes verwenden, soweit sich dabei der gleich oder ein geringerer Zinssatz als nach den KfW-Refinanzierungskosten ergibt.

- b. Der Gesamtpreis für die Tilgung der in der Ergänzungsvereinbarung ausgewiesenen Darlehensvaluta sowie zur Zahlung der zu leistenden Zinsen entspricht dem angegebenen effektiven Jahreszinssatz.

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

- c. Auswirkungen des Abschlusses der Ergänzungsvereinbarung auf das bestehende Darlehensverhältnis über das Studienbeitragsdarlehen, sofern der Darlehensnehmer mit der KfW vereinbart hat, dass der ausgezahlte Darlehensbetrag bis zu einem im Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss des Darlehensvertrages genannten Termin höchstens mit einem ebenfalls in diesem Angebot ausgewiesenen Sollzinssatz verzinst wird („Zinsobergrenzenvereinbarung“): Die bestehende Zinsobergrenzenvereinbarung bleibt unberührt.

### 3. Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung

- a. Das Gebührendarlehen Bayern (169) ist innerhalb von höchstens 20 Jahren in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindesten 50 Euro zurückzuzahlen.

Das Niedersachsen Studienbeitragsdarlehen (175) ist innerhalb von höchstens 20 Jahren in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.

Das Bayerische Studienbeitragsdarlehen (176) ist innerhalb von höchstens 25 Jahren in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.

Das Hamburger Studienbeitragsdarlehen (177) ist innerhalb von höchstens 25 Jahren in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.

Das Studiengebührendarlehen-Saarland (178) ist innerhalb von höchstens 25 Jahren in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.

- b. Das Studienbeitragsdarlehen kann vom Darlehensnehmer - auch in Teilbeträgen - vorzeitig ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren stellt die KfW hierfür nicht in Rechnung.

### 4. SEPA-Lastschriftmandat

Der Darlehensnehmer hat der KfW ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die KfW wird dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten von dem für den Lastschrifteinzug benannten Konto zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

### 5. Kündigungsregelungen

Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleibt unberührt.

### 6. Online-Kontoführung

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung inklusive elektronischer Post-Box im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus den Studienbeitragsdarlehen zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus den Studienbeitragsdarlehen zur Verfügung gestellte elektronische Post-Box regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

### 7. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln

Die KfW macht dem Darlehensnehmer gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

### **8. Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Für die Anbahnung des Darlehensvertrages gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

### **9. Vertragssprache**

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

### **C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

Die Ergänzungsvereinbarung kommt zustande, in dem der Darlehensnehmer das von der KfW zugeleitete schriftliche Angebot mittels Unterzeichnung und Rücksendung annimmt.

### **D. Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer hat für seine Erklärung zum Abschluss der Ergänzungsvereinbarung ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende des Angebotes auf Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zu entnehmen.